



Berufsbildende Schulen Cadenberge



Verbot des Mitbringens von Waffen in Schulen

1. Den Schülerinnen und Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundeswaffengesetz als erlaubnispflichtige **und** erlaubnisfreie Waffen- und Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Faltmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen.
Dieses Verbot gilt für jedermann, auch für Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird auch das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden (Erl. des MK v. 29.06.1977).

Ein Verstoß gegen das Verbot hat eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge.

Hinweis zur Unfallverhütung

Gem. § 35 (3) der Unfallverhütungsvorschriften ist das Tragen von Schmuckstücken, Armbanduhren oder ähnlichen Gegenständen beim Arbeiten nicht gestattet, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.

Zu den Schmuckstücken zählen auch **Ringe oder Piercings**. Wir bitten Sie deshalb ständig auf diese Vorschrift zu achten, damit Sie sich nicht unnötigerweise gefährden oder Mitschüler/innen durch Berührungen mit Piercings gefährdet werden. Diese Vorschrift ist auch für den Sportunterricht einzuhalten.

Ein ausreichender Schutz kann auch durch das Abkleben (Tapen) der Ringe erfolgen.

Verfahren bei entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus welchen Gründen auch immer am Unterricht nicht teilnehmen, so ist

1. das Schulbüro bis **08.00 Uhr** telefonisch über das Fernbleiben zu informieren
und
2. der Schule spätestens am dritten Versäumnistag der Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen (Entschuldigungszettel und/oder ärztlichem Attest, bei Berufsschülern immer mit ärztlichem Attest).

Sollte einer dieser beiden Punkte nicht beachtet werden, werden die Fehltage als unentschuldig gewertet und erscheinen als solche dann auch im Zeugnis.

3. Später eingehende Entschuldigungen werden nicht mehr anerkannt.